

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
124	Leistungsbeschreibung	10	2.7	Neben der Erarbeitung von Prüfkriterien und Best Practices verfolgt das Projekt ebenfalls das Ziel der Bekanntmachung erarbeiteter Ergebnisse als Wissensmultiplikator. AN und AG stimmen einvernehmlich ab, welche (Teil)-Ergebnisse des Projektes während der Projektlaufzeit in Publikationen, auf Konferenzen oder in Journals veröffentlicht werden können. Der AN leistet hierzu die notwendigen Vorarbeiten (Auswahl der Veranstaltungen / Konferenzen / Journals sowie Erstellung der Publikationsunterlagen wie z.B. Paper, Journal Artikel oder Vortragsfolien). Die Publikationen können nach Absprache durch das BSI oder den AN eingereicht werden. Vorträge werden grundsätzlich durch das BSI gehalten. Sollte das BSI das halten eines Vortrags oder Veröffentlichung einer Publikation nicht möglich sein, soll der AN die Projektergebnisse während der Projektlaufzeit in Publikationen veröffentlichen und auf Veranstaltungen präsentieren, an denen das BSI als Auftraggeber zu beteiligen ist.	Hier ist die Rede davon, dass Vorträge grundsätzlich vom BSI gehalten werden <i>sollen</i> und Publikationen vom BSI eingereicht werden <i>können</i>. Ist vorgesehen, dass in allen Fällen ein <i>Anspruch</i> aller seitens des AN (oder den Unterauftragnehmern) beteiligten Autoren <i>auf namentliche Nennung</i> besteht? Diese betrifft vor allem Vorträge, die vom BSI auf Basis der vorbereiteten Vortragsfolien gehalten werden.	Es besteht kein rechtlicher Anspruch des AN auf die Nennung der Autoren in allen von ihm erstellten Veröffentlichungsmaterialien. In manchen Fällen, wie bspw. einem Kriterienkatalog, ist dies auch unüblich. Das BSI ist dennoch bemüht, wenn möglich und durch den AN gewünscht, die Nennung der Autoren zu ermöglichen.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
125	Allgemeine Frage				Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind wir zur Anfertigung von auftragsbezogenen Handakten/Arbeitspapieren verpflichtet. Dürfen wir davon ausgehen, dass die Bestimmungen des Vertrags, insb. Ziffer 16.6 des Vertragsentwurfs, der Anfertigung und Aufbewahrung von Handakten/Arbeitspapieren im berufssüblichen Umfang nicht entgegenstehen?	Ziffer 14.5 steht der gesetzlichen Regelung des § 51 b WPO nicht entgegen.

(*) Leistungsbeschreibung, Projektvertrag, Bekanntmachung, allgemeine Frage, etc.